



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Elektronischer Versand:

An alle Strom- und/oder Gasnetzbetreiber
in der Zuständigkeit der Landesregulierungs-
behörde Baden-Württemberg

Stuttgart 19.09.2012

Name Herr Steinbach

Durchwahl 0711 123-2216

E-Mail LRegB@um.bwl.de

Aktenzeichen 6-4455.3

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.

VkU Landesgruppe Baden-Württemberg



Rundschreiben 2012/08

Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV

Anlagen

2 Prüflisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben gibt die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) Hinweise zur Veröffentlichung der Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 EnWG und zur Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV.

Die verpflichtend vorzunehmende Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV ist der LRegB gemäß § 28 Nr. 1 ARegV zum **01.01.2013** mitzuteilen. Hierzu hat die LRegB einen entsprechenden Erhebungsbogen, jeweils für Strom und Gas, auf ihrer Internetseite (<http://www.versorger-bw.de/versorger-in-baden-wuerttemberg/hinweise-erhebungsboegen/downloads.html>) veröffentlicht; bei Strom können auch die Erhebungsbögen des Vorjahres verwendet werden. Es wird empfohlen, dass alle Netzbetreiber ein internes Regulierungskontoblatt führen, worauf die ausgleichenden Zu- und Abschläge vermerkt sind, damit später ein erleichterter Abgleich mit den Buchungen bei der LRegB erfolgen kann.

25
Jahre

UMWELTMINISTERIUM
Unterwegs in Sachen Zukunft

Platz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)
Theodor-Heuss-Str. 4 · 70174 Stuttgart

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Die **Erhebungsbögen nach § 28 Nr. 1 ARegV** („Anpassung der Erlösobergrenze“) sind, soweit im Einzelnen relevant, entsprechend auszufüllen und der LRegB in **elektronischer** (per CD/DVD oder E-Mail) und in Schriftform samt den entsprechenden Nachweisen jeweils bis zum 01.01.2013 vorzulegen. Es wird gebeten, bei elektronischer Übermittlung per E-Mail die E-Mailadresse LRegB@um.bwl.de zu verwenden.

Für die angepassten Ansätze der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten sind die **Berechnungen nachvollziehbar darzulegen** und **geeignete Nachweise** (Rechnungskopien) vorzulegen.

Für die **Mitteilungspflicht gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV** sind die Netzentgelte einschließlich der Verprobungsrechnung über das Versorgerportal Baden-Württemberg elektronisch (<https://www.versorger-bw.de/metanavigation/anbieter-anmeldung/>) bis zum **01.01.2013** zu übermitteln. Neben dieser elektronischen Datenübermittlung ist auch die **schriftliche Dokumentation der Entgeltbildung** einschließlich des vollständigen Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2011 nebst allen Ergänzungsbänden (soweit nicht bereits vorgelegt) gemäß § 28 Strom- bzw. GasNEV sowie das jeweilige veröffentlichte Preisblatt bis ebenfalls zum 01.01.2013 vorzulegen.

In der Anlage stellt die LRegB Ihnen auch zwei Prüflisten zur Verfügung; die darin aufgeführten Punkte sollten bei der Anpassung der Erlösobergrenze bzw. der Ermittlung der Netzentgelte berücksichtigt werden.

Die LRegB stellt den Unternehmen anheim, bei Zweifelsfragen zur Anwendung insbesondere des § 4 Abs. 3 ARegV oder zur Vermeidung von späteren Beanstandungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anpassung, sich mit der LRegB diesbezüglich vorher abzustimmen.

Zu einzelnen regulierungsrechtlichen Aspekten noch folgende Anmerkungen:

I. Zur Anpassung der Erlösobergrenze

1. Verbraucherpreisgesamtindex

Laut Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisgesamtindex im Jahr 2011 auf 110,70 gestiegen (vgl. Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Lange Reihen ab 1948, Juli 2012, S. 3). Der bisherige Ansatz mit 113,63 im Strombereich **muss** daher seitens der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ARegV angepasst werden. Im Gasbereich ist hingegen keine Anpassung notwendig.

2. Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

Bei der Berechnung der Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen („vorgelagerte Netzkosten“) ist auf die für das Kalenderjahr 2013 maßgeblichen Netzentgelte bzw. die veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers abzustellen. Soweit diese nicht bekannt sind, sind die Entgelte des Jahres 2012 anzusetzen.

Abweichungen von den Ist-Mengen des Jahres 2011 sind in der schriftlichen Dokumentation einschließlich der jeweiligen Herleitung des Planansatzes für das Jahr 2013 darzulegen. Des Weiteren sind diese Planansätze dann auch in der Verprobungsrechnung nach § 20 StromNEV bzw. § 16 GasNEV anzusetzen. D.h. die Summe der eingespeisten Menge abzüglich ggf. von Verlustenergiemengen (welche in der Dokumentation gesondert anzugeben sind) muss der Menge laut Verprobungsrechnung entsprechen. Erhebliche prognostizierte Verlustenergiemengen (> 4 %) sind zu begründen

3. Planwerte bei noch laufenden oder gerichtlichen Verfahren

Bei noch laufenden regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren, beispielsweise Genehmigung eines Erweiterungsfaktors, Festlegung von Zu- oder Abschlägen auf die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 19 ARegV („Qualitätselement“), sieht die LRegB grundsätzlich keine Zulässigkeit, diese seitens des Netzbetreibers bei der Anpassung der Erlösobergrenze einzubeziehen, d.h. die sich im Falle einer nachträglichen Genehmigung bzw. Festlegung ergebenden Abweichungen sind **über das Regulierungskonto** abzuwickeln. Abweichend hiervon ist im Fall eines beantragten EEG-Erweiterungsfaktors, über den seitens der LRegB noch nicht entschieden wurde, dieser in der beantragten Höhe einzubeziehen; etwaige Abweichungen gegenüber

der Genehmigung werden in diesen Fällen über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt.

4. Besonderheiten bei Stromnetzen

4.1 Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Wie die LRegB bereits mehrfach mitgeteilt hat, handelt es sich bei den von vorgelagerten Netzbetreibern erhobenen Entgelten nach § 19 Abs. 3 StromNEV nicht um Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV und damit nicht um dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten.

Die LRegB weist daher darauf hin, dass der anzupassende Ansatz nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV keine solchen Kostenbestandteile beinhalten darf.

4.2 Netzbetreiber gleicher Spannungsebene

Bei der Ermittlung der vorgelagerten Netzkosten ist weiterhin das gemeinsame Positionspapier der Landesregulierungsbehörde und der EnBW Regional AG (dieses ist sinngemäß auch auf andere vorgelagerte Netzbetreiber anzuwenden) zur Kostenwälzung nach § 14 StromNEV "Netzbetreiber gleicher Spannungsebene" maßgebend. Ergibt sich aus dem Positionspapier ein entsprechender Nachlass, muss mindestens dieser bei der Berechnung der vorgelagerten Netzkosten (unabhängig davon, ob eine entsprechende Vereinbarung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber getroffen wurde) berücksichtigt werden. Sollte der vorgelagerte Netzbetreiber nicht bereit sein, eine entsprechende Vereinbarung basierend auf dem Positionspapier abzuschließen, bittet die LRegB um eine diesbezügliche Mitteilung.

4.3 Berechnung der vermiedenen Netzentgelte

Bei der Berechnung der Kosten für vermiedene Netzentgelte nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV reicht eine vereinfachte Ermittlung der vorgelagerten Netzkosten samt vermiedener Netzentgelte anhand der Gesamthöchstlast des Netzes nicht aus. Vielmehr sind die Kosten für die vermiedenen Netzentgelte separat anhand der jeweiligen Vermeidungsarbeit und -leistung zu ermitteln. Dabei sind unabhängig von den tatsächlichen Benutzungsstunden die Entgelte ≥ 2.500 h/a anzusetzen (vgl. hierzu auch die Anlage 1 zu den Hinweisen hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze 2012 der Bundesnetzagentur; abrufbar auf deren Internetseite unter folgendem Link: http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1932/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetGas/Erhebung

gVonUnternehmensdaten/MitteilungspflichtPara28ARegV/MitteilungspflichtPara28ARegV_node.html).

4.4 Kosten für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV

Bei der Einbeziehung von Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ARegV wird die LRegB einen Kostenansatz von bis zu 300,- € je Nachrüstung eines Wechselrichters gem. § 10 Abs. 1 SysStabV nicht beanstanden. Die LRegB wird jedoch über das Regulierungskonto nicht nur einen Plan-Ist Mengenabgleich vornehmen, sondern auch einen Kostenabgleich, ggf. unter Berücksichtigung einer Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4b ARegV. Die LRegB bittet die NB, im Erhebungsbogen zur Mitteilung nach § 28 Nr. 1 ARegV diese Position unter den Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ARegV (gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten) zu erfassen.

4.5 Referenzpreis Verlustenergie (nicht im vereinfachten Verfahren)

Aufgrund zum Teil noch fehlender Angaben und Nachweise war es der LRegB bisher leider nicht möglich, die gemäß der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie mitgeteilten Daten abschließend zu prüfen. Die Netzbetreiber, die bislang keine Daten vorgelegt haben, werden gebeten, diese nunmehr zeitnah vorzulegen.

Nach den bisher mitgeteilten Daten ergibt sich ein mengengewichteter Durchschnittspreis nach Ziffer 5.2.2 der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie i.H.v. 5,4856 ct/kWh. Hierbei sind nur solche Werte berücksichtigt, die die LRegB bereits abschließend überprüft hat; teilweise sind dabei aber die individuellen Anhörungen des jeweiligen Netzbetreibers noch nicht abgeschlossen.

Der gewichtete EEX-Referenzpreis gemäß Ziffer 5.2.1 Abs. 3 der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie beträgt 5,4788 ct/kWh (Jahresdurchschnitt Grundlast (Baseload) 5,0386 ct/kWh x 70% + Jahresdurchschnitt Spitzenlast (Peakload) 6,5059 ct/kWh x 30%).

Da erkennbar eine abschließende Ermittlung des Referenzpreises zum 15. Oktober diesen Jahres nicht mehr möglich sein wird, sieht die LRegB den Referenzpreis gemäß Ziffer 5.2.3 der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie vorläufig für die Zwecke der Ermittlung der Netzentgelte und zur Anpassung der Erlösobergrenzen zum 01.01.2013 bei einem Wert von 5,50 ct/kWh.

Als vorläufiger Referenzpreis Verlustenergie gilt: 5,50 ct/kWh.

Die LRegB wird die Ermittlung des Referenzpreises so bald wie möglich abschließen und dann gegenüber den teilnehmenden Netzbetreibern den Referenzpreis endgültig festlegen. Die sich daraus ergebenden Abweichungen zwischen dem Wert von 5,50 ct/kWh und dem dann festgesetzten Wert wird die LRegB auf dem jeweiligen Regulierungskonto nach § 5 ARegV verbuchen.

Die LRegB wird im Rahmen der Festlegung des endgültigen Referenzpreises für das Lieferjahr 2011 zur Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2013 den jeweiligen Netzbetreibern auch die berücksichtigungsfähigen tatsächlichen spezifischen Beschaffungspreise für das Jahr 2011 mitteilen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Die sich daraus ergebenden Abweichungen wird die LRegB grundsätzlich über das Regulierungskonto verbuchen. Bei erheblichen Abweichungen zwischen dem angesetzten tatsächlichen spezifischen Beschaffungspreis des Lieferjahres 2011 und dem berücksichtigungsfähigen tatsächlichen spezifischen Beschaffungspreis des Lieferjahres 2011 behält sich die LRegB allerdings grds. vor, den Netzbetreiber zur rückwirkenden Änderung der Anpassung der Erlösobergrenze und damit der Netzentgelte zu verpflichten.

5. Besonderheiten bei Gasnetzen

5.1 Festlegung Erlösobergrenzen 2. Regulierungsperiode

Die LRegB verweist zunächst auf das Rundschreiben 2012/07 vom 13.09.2012.

5.2 Kosten für Lastflusszusage / Entgelte für abschaltbare Verträge

Wie die LRegB bereits mehrfach mitgeteilt hat, gelten Lastflusszusagen nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.v. § 11 Abs. 2 ARegV, d.h. Lastflusszusagen dürfen nicht im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.v. § 11 Abs. 2 ARegV einbezogen werden.

Bezüglich der Einbeziehung von abschaltbaren Gasnetzanschlussverträgen verweist die LRegB auf ihr Rundschreiben 2012-06 vom 08.08.2012. In Kürze beabsichtigt die LRegB hierzu ein weiteres Rundschreiben zu versenden.

II. Zur Bildung der Netzentgelte und zur Eingabe dieser im Versorgerportal Baden-Württemberg

1. Allgemeine Hinweise zur Eingabe der Netzentgelte im Versorgerportal Baden-Württemberg

Die über das Versorgerportal mitzuteilenden Netzentgelte sollen das veröffentlichte Preisblatt des jeweiligen Netzbetreibers widerspiegeln. Daher müssen die Daten im Versorgerportal mit den Daten des veröffentlichten Preisblatts übereinstimmen. Dabei ist auch die Vollständigkeit der Angaben von zentraler Bedeutung. Klarstellend wird daher darauf hingewiesen, dass sämtliche angebotenen Entgelte sowohl auf dem veröffentlichten Preisblatt als auch im Versorgerportal anzugeben sind. Demzufolge sind auch solche Entgelte aufzuführen, die zwar angeboten werden, bislang allerdings noch nicht nachgefragt worden sind (z.B. bei den Entgelten für den Messstellenbetrieb oder sog. intelligente Zähler).

Bei der Eintragung im Versorgerportal ist im Gasbereich darauf zu achten, dass keine Mehrfachnennungen gleicher Entgelte erfolgt. Zu unbeabsichtigten Mehrfachnennungen kann es beispielsweise kommen, wenn sich einzelne Angaben in den Rubriken „Entgelte Messung“, „Entgelte Messstellenbetrieb“ und „Entgelte Abrechnung“ in der „Bearbeiten“-Ansicht lediglich im Feld „Bezeichnung“ (Überschrift) unterscheiden, da diese Bezeichnungen bzw. Überschriften später in der „Ergebnisse-Ansicht“ nicht abgebildet werden. Daher wird empfohlen, eine abschließende Durchsicht der einzureichenden Daten in der „Ergebnisse-Ansicht“ vorzunehmen, da die Veröffentlichung auf der Internetseite in dieser Darstellungsform erfolgt.

Neben den Netzentgelten ist im Versorgerportal (unter „Zusammenfassung“) ebenfalls die der Verprobung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze und deren Aufteilung auf die Bereiche „Spannungsebene“ bzw. „Druckebenen“, „Messung“, „Messstellenbetrieb“ und „Abrechnung“ einzutragen.

2. Messsysteme i.S.v. § 21d Abs. 1 EnWG und unterjährige Mess- und Abrechnungsintervalle

Für nach § 21c EnWG einzubauende Messsysteme („intelligente Zähler, smart meter“) sind entsprechende Entgelte zu bilden und in die Netzentgeltkalkulation aufzunehmen. Des Weiteren sind für Kunden ohne Leistungsmessung nach § 18b StromNZV bzw. § 38b GasNZV i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Entgelte für Messung und Abrechnung für monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Mess- bzw. Abrechnungsintervalle zu bilden. Diese, je nach Mess- bzw. Abrechnungsintervall, unterschiedlichen Entgelte müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen,

d.h. i.d.R. dürfte eine monatliche Messung bzw. Abrechnung jährlich insgesamt das 12fache einer jährlichen Messung bzw. Abrechnung (Vergleich der Entgelte auf der Basis €/a) kosten. Ebenso müssen die Abrechnungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung in einem angemessenen Verhältnis zu den Abrechnungsentgelten für Kunden ohne Leistungsmessung stehen, d.h. i.d.R. dürften sich die Abrechnungsentgelte bei einem monatlichen Abrechnungsintervall zwischen Kunden mit Leistungsmessung und Kunden ohne Leistungsmessung nicht wesentlich unterscheiden.

Sofern ein Netzbetreiber auch Messsysteme i.S.v. § 21d Abs. 1 EnWG einbaut, deren Funktionsumfang und Kosten über den Standardzähler hinausgehen, sind auf der Abrechnung für den Messstellenbetrieb zwei Entgeltanteile getrennt auszuweisen:

- a) Entgelt im Rahmen der regulierten Aufgabe (Entgelt gemäß Preisblatt für Messsystem i.S.v. § 21d Abs. 1 EnWG (Basiszähler))
- b) Entgeltzuschlag für weitergehende Funktionen des Messsystems im Rahmen wettbewerblichen Handelns.

3. Vorgangsbezogene Abrechnungsentgelte

Nach § 17 Abs. 7 Satz 1 Strom- bzw. GasNEV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 ARegV, sind – wie bisher auch – lediglich zeitraumbezogene (€ je Zeitraum, z.B. je Jahr) Entgelte für Messung und Abrechnung zulässig. Die Kosten je Kostenstelle sind auf die Summe der Entnahmestellen bzw. Ausspeisepunkte (und nicht auf die Anzahl der Vorgänge) aufzuteilen. Des Weiteren stellt § 17 Abs. 7 Satz 2 StromNEV bzw. § 17 Abs. 7 Satz 3 GasNEV klar, dass für jede Entnahmestelle bzw. jeden Ausspeisepunkt (und nicht für jeden Vorgang) die Entgelte zu erheben sind. Eine vorgangsbezogene Abrechnungsweise der Mess- und Abrechnungsentgelte widerspricht diesen Grundsätzen. Damit liegt in der vorgangsbezogenen Abrechnungsweise ein Verstoß gegen die Kalkulationsgrundlagen der Strom- bzw. GasNEV vor und damit auch ein Verstoß gegen § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG.

Auch hat die vorgangsbezogene Abrechnungsweise der Entgelte für Messung und Abrechnung „Wechselgebührencharakter“. So führt jeder Wechsel des Netznutzers zu einem anderen Strom- bzw. Gashändler zu einer erneuten Inrechnungstellung der Entgelte und damit zu einer erheblichen Verteuerung der Kosten des Händlers für die Anwerbung neuer Kunden. Der Betrag ist im Hinblick auf die relativ engen Margen durchaus geeignet, Wettbewerber vom Eintritt in den Wettbewerb im Versorgungsge-

biet des integrierten Unternehmens abzuhalten und verstößt daher auch gegen § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG.

Die LRegB bittet daher die Netzbetreiber, dies bei der Ermittlung der Netzentgelte zu berücksichtigen.

4. Entgelte für die Messung

Die LRegB weist darauf hin, dass bei den Entgelten für die Messung lediglich eine Unterscheidung in Kunden mit Leistungsmessung und in Kunden ohne Leistungsmessung, differenziert nach dem jeweiligen Mess- bzw. Abrechnungsintervall, zulässig ist. Eine Unterscheidung nach der Art der Zähler bzw. Größe des Zählers ist hingegen nicht zulässig.

5. Kommunalrabatt

Im Versorgerportal Baden-Württemberg sind bei Gewährung eines Kommunalrabatts die entsprechenden reduzierten Netzentgelte einzutragen. Eine lediglich zusammengefasste Darstellung der Höhe des Nachlasses ist nicht ausreichend. Für den Strombereich sind die Entgelte unter „Entgelte mit Preisnachlässen gemäß § 3 KAV“ in der Rubrik „sonstige Entgelte“ einzutragen; im Gasbereich unter „NNE mit Preisnachlässen inkl./exkl. vgNK“.

Im veröffentlichten Preisblatt ist zumindest ein Hinweis auf die Gewährung eines solchen Kommunalrabatts, ggf. einschließlich einer Kennzeichnung der jeweiligen begünstigten Konzessionsgemeinden, aufzunehmen.

6. Konzessionsabgabe

Netzbetreiber müssen nach den Vorgaben des § 27 Strom- bzw. GasNEV die für das Netz geltenden Netzentgelte veröffentlichen. Bestandteil dieser Netzentgelte ist u.a. auch die jeweils erhobene Konzessionsabgabe. Der Netzbetreiber ist daher verpflichtet, in seiner Veröffentlichung der Netzentgelte auch die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe im Netzgebiet aufzunehmen. Bei räumlichen Unterschieden ist darzulegen, in welchen Teilen des Netzgebietes welche Konzessionsabgabe zur Anwendung kommt. Dabei ist eine konkrete Angabe in ct/kWh erforderlich, schematische Angaben („höchste zulässige Konzessionsabgabe“) sind nicht ausreichend. Im Gasbereich ist ferner ggf. anzugeben, welche etwaige Grenze i.S.v. § 2 Abs. 6 Satz 1 KAV für die Einordnung als Sondervertragskunde maßgebend ist (siehe auch Rundschreiben 2011/05 der LRegB vom 02.03.2011).

7. Gültigkeitsdatum

Bitte prüfen Sie vor der Übermittlung Ihrer Daten über das Versorgerportal Baden-Württemberg nochmals das Gültigkeitsdatum, ab welchem die Entgelte zur Anwendung kommen sollen. Dies muss grundsätzlich auf dem 01.01. lauten.

8. Besonderheit für Stromnetzbetreiber

8.1 Entgeltbildung zum 15.10.2012

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG hat der Netzbetreiber grundsätzlich seine Netzentgelte spätestens zum 15. Oktober zu veröffentlichen. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, sind die voraussichtlichen Entgelte auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze zu veröffentlichen.

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) gibt vor diesem Hintergrund die **Zusage**, dass die Differenzen aufgrund später sich einstellender oder zu berücksichtigender Änderungen an den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den sich daraus ergebenden Netzentgelten für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen, soweit diese Änderungen nach Veröffentlichung der Netzentgelte des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen, auf das Regulierungskonto nach § 5 ARegV verbucht werden. Gleiches gilt bei einer nachträglichen Änderung der vorgelagerten Netzentgelte.

Durch diese Zusage sieht die LRegB grundsätzlich keine Notwendigkeit, die zum 15.10. veröffentlichten (voraussichtlichen) Netzentgelte bei nachträglicher Änderung der Erlösobergrenze, beispielsweise aufgrund der Genehmigung eines Erweiterungsfaktors, Festlegung von Zu- oder Abschlägen auf die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 19 ARegV („Qualitätselement“) oder der Änderung der vorgelagerten Netzentgelte, nach dem 15.10. zu ändern.

Die Zusage seitens der LRegB erstreckt sich nicht auf eine fehlerhafte Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV oder fehlerhafte Ermittlung der Netzentgelte gemäß § 17 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 20 StromNEV bzw. § 16 GasNEV. Soweit die fehlerhafte Anpassung der Erlösobergrenze oder Ermittlung der Netzentgelte zu Lasten der Netzkunden ist, wird die LRegB weiterhin den Netzbetreiber ggf. verpflichten seine Netzentgelte in der Regel nachträglich anzupassen.

8.2 Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im Rahmen der Festlegung zur § 19 StromNEV-Umlage vom 14.12.2011 (Az. BK8-11-024) angekündigt, eine Festlegung nach § 14a EnWG i.V.m. § 17 Abs. 8 StromNEV für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen zu treffen. Bislang hat die BNetzA eine solche Festlegung nicht getroffen.

Die LRegB wird zu gegebener Zeit prüfen, ob und inwieweit sie eine eigene Festlegung nach § 14a EnWG i.V.m. § 17 Abs. 8 StromNEV für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen treffen wird. Für die Netzentgeltermittlung für das Jahr 2013 sieht die LRegB daher die nachfolgend dargestellten Grundsätze für die Berechnung der Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen i.S.d. § 14a EnWG für anwendbar an.

Die Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen i.S.d. § 14a EnWG können

- a) mit einem **Nachlass von 80%** gegenüber dem allgemein gültigen Netzentgelt angesetzt werden, wenn
 - vertraglich und technisch sichergestellt ist, dass die Entnahmestelle ausschließlich in den Nachtstunden Strom aus dem Netz bezieht; wobei es insoweit ausreichend ist, wenn die Stromentnahme in den Nachtstunden messtechnisch gesondert erfasst und nur insoweit für die Nachtstunden die herabgesetzten Netzentgelte angesetzt werden (Elektrospeicherheizungen oder -wärmepumpen mit phasenbezogener Messung) und
 - die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netzebene nicht innerhalb der Nachtstunden liegt und damit die Jahreshöchstlast erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen in der Netzebene abweicht.
- b) mit einem **Nachlass von 60%** gegenüber dem allgemein gültigen Netzentgelt angesetzt werden wenn,

- vertraglich und technisch sichergestellt ist, dass durch die Entnahmestelle eine Entnahme nicht innerhalb des Hochlastzeitfensters Winter¹ erfolgt; wobei eine vom Allgemiestrom getrennte Messung erfolgen muss, nicht aber notwendigerweise eine phasenbezogene Messung, die zwischen Tag- und Nachtstunden unterscheidet (i.d.R. Elektrowärmepumpen) sowie
- die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netzebene nicht innerhalb der Nachtstunden liegt und damit die Jahreshöchstlast der Entnahmestelle erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen in der Niederspannung abweicht.

Durch die Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen i.S.d. § 14a EnWG dürfen sich nach Auffassung der LRegB die Netzentgelte der übrigen Netzkunden nicht wesentlich erhöhen. Diese Grenze sieht die LRegB bei einer maximal 5-prozentigen Netzentgelterhöhung für die übrigen Netzkunden, d.h. erhöhen sich durch die Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen i.S.d. § 14a EnWG die Netzentgelte für die übrigen Netzkunden in Summe um über 5%, sind die oben dargestellten Nachlässe gleichmäßig entsprechend zu reduzieren.

8.3 Straßenbeleuchtung

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 StromNZV kann bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen (insbesondere der Straßenbeleuchtung) die abgenommene Elektrizität auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen und die rechnerische Ermittlung einer „Messung“ gleichkommt. Eine Ermittlung von Arbeit und/oder Leistung bei Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen über Einschaltzeiten, gesicherter Kenntnis der Leistung und Anzahl von Leuchtmitteln oder vergleichbaren gesicherten Umständen kann je nach Ausgestaltung der Betriebsführung und Vernetzung genügen für die Zugrundlegung von Netzentgelten mit Leistungsmessung, wenn die derartige Bestimmung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt.

¹ Zur Ermittlung des Hochlastzeitfensters Winter wird auf den Leitfaden der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und zu Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV verwiesen.

Die Ermittlung der Arbeits- und ggf. der Leistungswerte muss im Bericht nach § 28 StromNEV vollständig nachvollziehbar dargestellt werden; dabei ist auch darzulegen, in welchem Umfang Leitungsverluste berücksichtigt wurden.

Auf § 3 KAV wird hingewiesen.

8.4 Sonstige Erlöse

Ferner weist die LRegB darauf hin, dass die (geplanten) Erlöse aus der Erstattung der entgangenen Erlöse durch die Übertragungsnetzbetreiber aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 1 Satz 1 StromNEV und Befreiung von Netzentgelten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 StromNEV in der Verprobungsrechnung als sonstige Erlöse (im Versorgerportal Baden-Württemberg einzutragen als sonstige Entgelte) zu berücksichtigen sind.

9. Besonderheit für Gasnetzbetreiber

9.1 Entgeltbildung zum 15.10.2012

Die LRegB verweist auf das Rundschreiben 2012/07 vom 13.09.2012.

9.2 Sonderentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV

Sonderentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV sollten ab dem 01.01.2012 gemäß dem Leitfaden der Regulierungsbehörden zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV kalkuliert und veröffentlicht werden.

Sofern ein NB Sonderentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV anbietet, deren Höhe nicht mindestens dem Leitfaden entspricht, wird die LRegB im Rahmen der Ermittlung des Regulierungskontos die Sonderentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV in der Höhe ansetzen, die sich gemäß dem Leitfaden ergeben würden, d.h. entsprechende Mindererlöse gehen zu Lasten des NB.

9.3 Netzentgelte inklusive / exklusive vorgelagerter Netzkosten

Im Gasbereich sind sowohl die Netzentgelte inklusive vorgelagerter Netzkosten als auch exklusive vorgelagerter Netzkosten über das Versorgerportal zu übermitteln.

9.4 Entgelte für unterbrechbare Verträge

Die Erlöse aus Netzentgelten für unterbrechbare Verträge sind im Versorgerportal Baden-Württemberg als „Weitere Erlöse“ einzutragen. Die Berechnung dieser Erlöse

ist in der schriftlichen Dokumentation der Entgeltbildung nachvollziehbar darzulegen, d.h. unter Angabe des jeweiligen Netzkunden, des jeweiligen reduzierten Leistungspreises, der jeweiligen Jahreshöchstlast, des jeweiligen Arbeitspreises und der jeweiligen Arbeitsmenge.

9.5 Entgelte für den Messstellenbetrieb

Es wird darauf hingewiesen, dass alle angebotenen bzw. verfügbaren Zähler – nicht nur solche, die tatsächlich nachgefragt bzw. eingebaut worden sind – im Versorgerportal und auf dem Preisblatt anzugeben sind. Es ist ferner zu beachten, dass sämtliche Zähler in das Versorgerportal einzeln einzutragen sind. Eine Zusammenfassung von Zählern in unterschiedlichen Größen mit gleichem Entgelt ist nicht möglich. Folglich ist jeweils auch die Zählergröße unter der Rubrik „Größe“ anzugeben und der entsprechende Zählertyp auszuwählen. Die Kategorisierung eines Zählers als „Sonstiges“ dürfte i.d.R. nicht geboten sein, da das entsprechende Auswahlmenü die gängigen Zählertypen weitestgehend abdecken dürfte. Vielmehr dient die Rubrik „Sonstiges“ beispielsweise der Erfassung von angebotenen Zusatzgeräten oder ähnlichem. Darüber hinaus ist ebenfalls die Zählerverfügbarkeit für Kunden mit bzw. ohne Leistungsmessung zu beachten und entsprechend anzugeben. In diesem Zusammenhang wird nochmals daran erinnert, dass eine Übereinstimmung der Angaben im Versorgerportal und des veröffentlichten Preisblatts erforderlich ist.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Ihr/e jeweilige/r Sachbearbeiter/-in (Frau Broock - 2155, Herr Gesell -2371, Frau Neumann -2456, Frau Pross -2354 (ab dem 04.10) und Herr Steinbach -2216 (ab dem 02.10) bzw. deren jeweilige Vertreter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Kirschner

Anlage 1: Prüfliste für die Anpassung der Erlösobergrenzen

1. Nachvollziehbare Berechnungen und geeignete Nachweise für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten?
2. Verbraucherpreisgesamtindex auf 110,70 angepasst (nur Strom)?
3. Planansätze (Menge und Entgelte) für die Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen erläutert?
4. Entspricht die Summe der eingespeisten Menge abzüglich ggf. von Verlustenergiemengen der Menge laut Verprobungsrechnung?
5. Separate Berechnung der vermiedenen Netzentgelte anhand der jeweiligen Vermeidungsarbeit und -leistung (nur Strom)?
6. Planansätze (Menge und Preisansatz) für die Kosten für die Nachrüstung von Wechselrichtern § 10 Abs. 1 SysStabV erläutert (nur Strom)?
7. Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2011 beigefügt (soweit nicht bereits – jeweils getrennt für Strom und Gas – vorgelegt)?

Anlage 2: Prüfliste für die Ermittlung der Netzentgelte

1. Schriftliche Dokumentation der Ermittlung der Netzentgelte?
2. Stimmen Entgelte des veröffentlichten Preisblatts mit den Entgelten im Versorgerportal überein?
3. Entgelte für Messsysteme i.S.v. § 21d Abs. 1 EnWG angegeben?
4. Entgelte für Messung und Abrechnung für Kunden ohne Leistungsmessung auch für monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Mess- und Abrechnungsintervalle angegeben?
5. Angemessenes Verhältnis der Entgelte für Messung und Abrechnung bei einem monatlichen Mess- und Abrechnungsintervall im Vergleich zu einem jährlichen Mess- und Abrechnungsintervall?
6. Angemessenes Verhältnis der Entgelte für Messung und Abrechnung für Kunden ohne Leistungsmessung bei einem monatlichen Mess- und Abrechnungsintervall im Vergleich zu den Entgelten für Messung und Abrechnung für die Kunden mit Leistungsmessung?
7. Zeitraumbezogene Abrechnungsentgelte (€/a)?
8. Entgelte für die Messung nur differenziert nach dem jeweiligen Mess- und Abrechnungsintervall?

9. Sind bei den Entgelten für den Messstellenbetrieb alle Zähler mit Angaben der jeweiligen Zählergröße (Rubrik „Größe“) und des Zählertyps (Rubrik „Zählertyp“) im Versorgerportal einzeln angegeben (nur Gas)?

10. Sind die reduzierten Entgelte bei Gewährung eines Kommunalrabatts im Versorgerportal angegeben und ist der Kommunalrabatt veröffentlicht?

11. Höhe der konkreten Konzessionsabgabe (ct/kWh) veröffentlicht?

12. Entsprechen die Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen i.S.d. § 14a EnWG den Grundsätzen des Rundschreibens 2012/08 der LRegB, insbesondere hinsichtlich Nachlass von maximal 60% bzw. 80% sowie keine wesentliche Netzentgelterhöhung für die übrigen Netzkunden (max. 5%) (nur Strom)?

13. Ggf. Erläuterung der rechnerischen oder geschätzten Ermittlung der abgenommenen Elektrizität öffentlicher Verbrauchseinrichtungen (Straßenbeleuchtung) (nur Strom)?

14. Sind Erlöse aus der Erstattung der entgangenen Erlöse durch die Übertragungsnetzbetreiber aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 1 Satz 1 StromNEV und Befreiung von Netzentgelten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 StromNEV verprobt (nur Strom)?

15. Sind gesonderte Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. § 20 Abs. 2 GasNEV in der Verprobung aufgeführt und veröffentlicht?

16. Sind die Entgelte für abschaltbare Verträge in der Verprobung aufgeführt, deren Ermittlung in der Dokumentation der Entgeltbildung dargelegt sowie veröffentlicht?

17. Sind die Netzentgelte exklusive vorgelagerter Netzkosten im Versorgerportal angegeben (nur Gas)?

18. Stimmt die in der Zusammenfassung des Versorgerportals angegebene Erlösobergrenze mit der angepassten Erlösobergrenze aus dem Erhebungsbogen § 28 Nr. 1 ARegV überein?

19. Entspricht die Differenz der Erlösobergrenze inkl. vorgelagertem Netz und exklusive vorgelagertem Netz den Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen (nur Gas)?

20. Beträgt die Abweichung zwischen der Erlösobergrenze und den verprobten Erlösen unter $\pm 1\%$?

21. Gültigkeitsdatum im Versorgerportal auf den 01.01. gesetzt?